

## **Antrag**

---

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

### **Änderung des Berliner Straßenreinigungsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

### **Änderung des Berliner Straßenreinigungsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Straßenreinigungsgesetzes**

Das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 478) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

##### **„§ 10a Ermächtigungsgrundlage**

- (1) Die nach diesem Gesetz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 8 zeitlich begrenzte Abweichungen zuzulassen, wenn die öffentlichen Belange die Abweichung erfordern oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Abweichung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Belange Beteiligter mit sich bringt.

(2) Macht das Land Berlin von seinen Kompetenzen nach Absatz 1 Gebrauch, geht die Kompetenz zur Anordnung von Ersatzvornahmen nach § 6 Absatz 3 auf die nach diesem Gesetz zuständige Senatsverwaltung über, die die Bezirke zur Unterstützung auch entsprechend weisen kann.

(3) Erweisen sich Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 als unzureichend, kann das Land Berlin bei Lagen nach Absatz 1 auf Kosten des Pflichtigen durch die nach diesem Gesetz zuständige Senatsverwaltung, die die Bezirke zur Unterstützung auch entsprechend weisen kann, den gesamten Winterdienst nach § 3 und § 4 ganz oder teilweise übernehmen. Die nach Satz 1 auf durch das Land zu erbringenden Tätigkeiten obliegen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

### ***Begründung:***

Nach § 3 Absatz 7 können die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) bereits jetzt Feuchtsalz als Auftaumittel auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen von Straßen der Einsatzstufe 1, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie an besonderen Gefahrenstellen verwenden. Darüber hinaus ist die Verwendung von Auftaumitteln nach § 3 Absatz 8 bisher verboten.

#### **§ 10a Abs. 1:**

In außergewöhnlichen Witterungs- oder Gefahrenlagen, insbesondere bei Eisregen, Blitzeis oder langanhaltender extremer Glätte, kann die strikte Anwendung dieses Verbots jedoch dazu führen, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. In solchen Situationen kann eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben, insbesondere für Fußgänger, mobilitätseingeschränkte Personen sowie den Rad- und Kfz-Verkehr bestehen.

Mit der Einführung des neuen § 10a Abs. 1 wird daher eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um in eng begrenzten Ausnahmefällen zeitlich befristete Abweichungen vom Verbot des § 3 Abs. 8 zuzulassen. Die Regelung ermöglicht es der zuständigen Senatsverwaltung flexibel und verhältnismäßig zu agieren.

Zugleich stellt die Norm sicher, dass Abweichungen nur dann zulässig sind, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Belange Dritter nach sich ziehen. Der Grundsatz des Umwelt- und Bodenschutzes bleibt damit gewahrt, während gleichzeitig der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in Ausnahmesituationen sichergestellt werden.

#### **§ 10a Abs. 2:**

Gemäß § 6 Abs. 3 kann die zuständige Behörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen, wenn ein Anlieger seiner Pflicht zum Winterdienst nach den §§ 3 und 4 nicht nachkommt. Die zuständigen bezirklichen Ordnungsämter machen von dieser Möglichkeit jedoch

nur in Einzelfällen Gebrauch, eine für die Bürgerinnen und Bürger unbefriedigende Situation. Deshalb geht in den Fällen des § 10a diese Kompetenz an die zuständige Senatsverwaltung über. Da diese für die originär bei den Bezirken liegende Aufgabe keine eigenen dauerhaften Ressourcen vorhält, haben die Bezirke mit ihren dafür notwendigen Ressourcen zu unterstützen.

§ 10a Abs. 3:

Die BSR ist eine wesentliche Stütze unserer Winterdienste. In Ausnahmelagen nach § 10a kann es erforderlich sein, dass der Senat auf diese professionelle Hilfe zurückgreifen muss.

Berlin den, 03. Februar 2026

Stettner Freymark  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

Saleh Vierecke  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD

### Synopse StrReinG

Straßenreinigungsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 478)	
Geltende Fassung	Künftige Fassung
	<p><b>§ 10a Ermächtigungsgrundlage</b></p> <p>(1) Die nach diesem Gesetz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 8 zeitlich begrenzte Abweichungen zuzulassen, wenn die öffentlichen Belange die Abweichung erfordern oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Abweichung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Belange Beteiligter mit sich bringt.</p> <p>(2) Macht das Land Berlin von seinen Kompetenzen nach Absatz 1 Gebrauch, geht die Kompetenz zur Anordnung von Ersatzvornahmen nach § 6 Absatz 3 auf die nach diesem Gesetz zuständige Senatsverwaltung über, die die Bezirke zur Unterstützung auch entsprechend weisen kann.</p> <p>(3) Erweisen sich Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 als unzureichend, kann das Land Berlin bei Lagen nach Absatz 1 auf Kosten des Pflichtigen durch die nach diesem Gesetz zuständige Senatsverwaltung, die die Bezirke zur Unterstützung auch entsprechend weisen kann, den gesamten Winterdienst nach § 3 und § 4 ganz oder teilweise übernehmen. Die nach Satz 1 auf durch das Land zu erbringenden Tätigkeiten obliegen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).</p>